

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Schnelle und durchgreifende Reaktion des Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten des deutschen Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands einen Gesetzentwurf unverzüglich vorzulegen, in dem

1. geregelt wird, dass das Einfrieren im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 „über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ in Anlehnung an das italienische Recht auch die Untersagung der Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen beinhaltet, wobei den Behörden unter Festlegung enger Voraussetzungen die Möglichkeit einer Versteigerung eingeräumt werden soll und geprüft werden sollte, ob auch eine Einziehung zu Gunsten der Ukraine möglich ist – ähnlich wie es in den USA angestrebt wird;
2. eine Offenbarungspflicht über die in Deutschland vorhandenen Vermögenswerte für die Personen und Organisationen eingeführt wird, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgelistet sind;
3. Sanktionsmöglichkeiten wie unter Nummer 1 auch für russische, staatlich gesteuerte (Online-)Medien in Deutschland eingeführt werden;
4. neue Möglichkeiten für den Kampf gegen Desinformationskampagnen und Internet-Troll-Operationen geschaffen werden;
5. eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft geschaffen wird;
6. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, gegenüber den formellen Inhaberinnen und Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand eingefroren;
7. ein verbesserter Datenaustausch zwischen den Behörden für die Ermittlung und Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft ermöglicht wird und dabei auch geprüft werden sollte, ob insoweit die Befugnisse der Steuerfahndung gestärkt werden sollten;

8. eine beschleunigte Umsetzung des Datenbankgrundbuches gewährleistet wird, um eine zentrale Abfrage von Daten (Eigentümerrecherche und die Recherche nach Inhabern eingetragener dinglicher Rechte am Grundstück) unverzüglich zu ermöglichen, auf das Behörden mit einem berechtigten Interesse zugreifen dürfen;
9. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
10. jegliche Barzahlung bei Immobilienkäufen verboten wird und die Beantragung der Eigentumsumschreibung auf den Käufer/die Käuferin beim Grundbuchamt durch den Notar/die Notarin von der Vorlage einer Bankbestätigung eines Kreditinstituts mit Sitz oder Zweigniederlassung in der EU/im EWR über die vollständige Zahlung abhängig gemacht wird;
11. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestrafaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
12. geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden,
 - a. deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder
 - b. die den Kauf über einen in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
13. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist;
14. festgelegt wird, dass die Beurkundung von Gründungen und Geschäftsanteilsabtretungen bei GmbHs sowie die Unterschriftsbeglaubigung unter Registeranmeldungen über die Gründung und den Eintritt bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern einer GbR oder einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) den Notarinnen und Notaren im Inland vorbehalten bleiben, da nur diese dem vollen geldwäscherechtlichen Pflichtenprogramm unterliegen;

15. für Mitglieder der Bundesregierung geregelt wird, dass sie das Übergangsgeld bzw. das Ruhegehalt verlieren können, wenn sie ihrem Amt oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Schaden zufügen, indem sie sich für die Interessen eines ausländischen Staates verwenden.

Berlin, den 10. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Nach Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 „über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ können sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren werden.

Während insbesondere in Italien die Sanktionen gegen russische Oligarchen umfangreich umgesetzt werden, geschieht insoweit in Deutschland wenig. In Italien beschlagnahmte die Guardia di Finanza beispielsweise mehrere Anwesen des russischen Oligarchen Arkadi Rotenberg, der seit 2014 auf der Sanktionsliste gemäß Anhang I der obigen Verordnung steht. In Deutschland blieb er dagegen unbehelligt. Obwohl aus den Akten des Grundbuchamts Berlin-Charlottenburg hervorging, dass er über eine Firma auf Zypern Miteigentümer einer Berliner Villa war, blieben die Behörden untätig. Der Berliner Senat erklärte damals, das Land Berlin sei für „die Umsetzung und Kontrolle der Umsetzung von Finanzsanktionen der EU nicht zuständig“ (vgl. Welt, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus237934849/Deutsches-Behoerdenversagen-Paradies-der-Geldwaescher-und-Oligarchen.html?>).

Häufig scheitern die Sanktionsmaßnahmen schon an der fehlenden Ermittlungsmöglichkeit der Eigentumsverhältnisse. Mit dem Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 (BGBl. 2013 S. 3719) wurde zwar dafür gesorgt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des Datenbankgrundbuchs geschaffen wurden. Die technische Einführung des Datenbankgrundbuchs ist dabei aber allein den Bundesländern überlassen worden. Neben dem Bundesministerium der Justiz wurden keine weiteren Bundesbehörden in das Projekt einbezogen. Eine beschleunigte Umsetzung ist dringend erforderlich.

Aber selbst wenn es hier zu einem „Einfrieren“ im Sinne der oben genannten EU-Verordnung kommt, führt dies nicht zu einem Ausschluss des Eigentümers von der privaten Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen, wie dies beim Einfrieren von Geldern der Fall ist. Bei Letzteren hat der Berechtigte keinen Zugriff mehr auf die Gelder während bei sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen private Nutzungen möglich bleiben. Die persönliche Verwendung eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen (z. B. Wohnen im eigenen Haus oder Fahren im eigenen Fahrzeug) ist also kraft der Verordnungen nicht verboten und erfordert keine Genehmigung. Diesen Widerspruch gilt es zu beseitigen. Auch bei wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne der Verordnung muss die Nutzung des Eigentümers ausgeschlossen werden, weil sonst der Sanktionscharakter der Maßnahmen an Bedeutung verliert und Umgehungen der Sanktionen einfach durchzuführen sind.

Erforderlich ist daher, dass unverzüglich Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden, die – ähnlich wie in Italien – auch zu einer Untersagung der Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen führen.

Dafür dürfte die Schaffung einer Ermittlungsbehörde notwendig sein, die für die Aufspürung und die Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft zuständig und entsprechend ermächtigt wird. Eine deutsche Bundesfinanzpolizei könnte die gezielte Suche nach inkriminiertem und sanktioniertem Vermögen aufnehmen und dabei auch – wie die italienische Finanzpolizei – die Geldwäsche, den Schmuggel sowie Finanz- und Steuerkriminalität und auch die Arbeitsmarktkriminalität bekämpfen. Die neue Finanzpolizei könnte sich dabei eng mit den weiteren betroffenen Behörden des Bundes und der Länder austauschen. Um diesen Austausch so effektiv

wie möglich zu gestalten und gegebenenfalls auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, könnte ein „Gemeinsames Bund-Länder-Zentrum Sanktionen-Durchsetzung“ gegründet werden.

Die Forderung nach einem staatlichen Auskunft- und Einziehungsrecht wird bereits von der Wissenschaft und der Gewerkschaft der Polizei erhoben. Die Einziehung muss dabei an enge Voraussetzungen geknüpft werden. So sollte der betroffene Vermögensgegenstand über 100.000 Euro wert sein und bestimmte Risikomerkmale aufweisen (ungewöhnliche Transaktionsmuster, bewusste Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten etc.).

Im Idealfall sollte die Einziehung russischen Vermögens zu Gunsten der Ukraine ermöglicht werden. In den USA gibt es dazu schon entsprechende Pläne. Wir erwarten insoweit, dass die Bundesregierung diese Entwicklung genau beobachtet und für den Gesetzentwurf berücksichtigt.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Troll-Operationen und russische Medien, die vom russischen Staat kontrolliert werden, immer noch von Deutschland aus agieren können. Daher muss das Sanktionsregime auch für diese Personen und Unternehmen gelten.

Weiterhin ist entscheidend, dass sanktionierte Oligarchen die Sanktionen nicht umgehen können. Dazu ist auch eine Reform des Immobilienrechts erforderlich. Mit dem von der Großen Koalition in der letzten Wahlperiode auf den Weg gebrachten und verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden schon viele Verbesserungen erreicht. Es sollten nun aber noch weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Geldwäsche bei Immobilientransaktionen noch erfolgreicher zu verhindern. Mehrere der oben genannten Maßnahmen entsprechen dabei auch der Forderung der Bundesnotarkammer.

Angesichts des verbrecherischen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist es unerträglich, wenn ehemalige Regierungsmitglieder dem Ansehen des von ihnen zuvor bekleideten Amtes und der Bundesrepublik Deutschlands Schaden zufügen, indem sie den verbrecherischen Angriffskrieg rechtfertigen oder ausländische Urheber solcher Völkerrechtsverstöße zu verteidigen suchen, indem sie die Einordnung als Angriffskrieg leugnen oder relativieren und zu ihrem eigenen Vorteil weiterhin enge wirtschaftliche Beziehungen zu den Unternehmen des Aggressorstaates pflegen. Daher soll eine Regelung geschaffen werden, die den Verlust des Übergangsgelds bzw. Ruhegehalts ermöglicht.